

# Rahmenvereinbarung

## zur Umsetzung des HaLT-Konzeptes in Niedersachsen

zwischen

der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen (NLS)\* für die beteiligten Fachstellen Sucht und Suchtprävention

und

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

Landesverband der Betriebskrankenkassen Niedersachsen-Bremen

IKK-Landesverband Nord

Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen\*\*

Knappschaft, Verwaltungsstelle Hannover

den beitretenden Ersatzkassen,

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gem. §212 Abs.5 Satz 6 SGB V:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Siegburg,

vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Niedersachsen

\* Fach-Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

\*\* In Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

## **Präambel**

In den vergangenen Jahren gab es einen dramatischen Anstieg bei der Zahl der Kinder und Jugendlichen, die wegen Alkoholintoxikation in Krankenhäusern behandelt werden mussten. Deshalb wurde das Projekt HaLT entwickelt. Eine frühzeitige Intervention ist von höchster Bedeutung: Je früher Alkoholmissbrauch erkannt wird und interveniert wird, umso höher und nachhaltiger sind die Chancen, keine Suchterkrankung zu entwickeln.

„**HaLT – Hart am LimiT**“ ist ein Projekt, das darauf abzielt, auf kommunaler Ebene durch Information und Prävention eine erhöhte Sensibilität beim Thema Alkoholkonsum unter Jugendlichen zu schaffen. Im so genannten *proaktiven Projektteil* wird die Einhaltung des Jugendschutzes bei Festveranstaltungen, in Gaststätten und dem Handel eingefordert. Damit soll dem Alkoholmissbrauch durch kommunal verankerte Präventionsansätze unter Einbindung vieler regionaler Kooperationspartner entgegengewirkt werden.

Das Land Niedersachsen fördert die Suchthilfe der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen mit jährlich 7 Millionen €. Dadurch konnte ein flächendeckendes Netzwerk mit 75 Fachstellen für Sucht und Suchtprävention aufgebaut werden (112 Fachstellen inkl. Nebenstellen). Die Fachstellen werden mit einer institutionellen Förderung nach einem Einwohnerschlüssel finanziell gefördert, wenn sie die Standards der Förderrichtlinien erfüllen (Standards an Ausstattung der Einrichtung, Ausbildung und Zusatzausbildung der Mitarbeiter/innen, Durchführung von Dokumentation und Qualitätsmanagement). Zusätzlich werden an 21 Standorten spezielle Fachkräfte für Suchtprävention gefördert, die ausschließlich in der Prävention arbeiten.

Über diese Infrastruktur wird der proaktive Baustein des Projektes vorgehalten und die Bereitstellung von qualifiziertem Personal für den reaktiven Baustein des Projektes sichergestellt.

Darüber hinaus sollen in Niedersachsen Kinder und Jugendliche, die erstmalig durch exzessiven Alkoholkonsum auffallen, von HaLT-Akteuren umfassend beraten und mit einem Gruppenangebot begleitet werden (*reaktiver Projektteil*). Diese Maßnahmen zielen darauf ab, Kindern und Jugendlichen mit riskantem Alkoholkonsummuster, vor allem nach einer schweren Alkoholvergiftung, noch im Krankenhaus systematisch Hilfen anzubieten und eine Verhaltensänderung zu erarbeiten.

## **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand des Vertrages ist die Förderung des reaktiven Projektteils von HaLT durch die Krankenkassen nach § 43 Abs. 1 SGB V.

## **§ 2 Leistungen**

(1) Die Maßnahmen des reaktiven Teils des HaLT-Projekts umfassen die individuellen Interventionen, sofern sie von qualifizierten Leistungserbringern durchgeführt werden.

(2) Die Maßnahme 1 umfasst das Brückengespräch, das Elterngespräch sowie den Interventionsabschluss. Die Maßnahme 2 beinhaltet den Risikocheck. Die Inhalte der Maßnahmen sind in der Anlage 1 näher erläutert.

### **§ 3 Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Ein Anspruch auf Leistungen des HaLT-Projekts besteht für Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Lebensjahr, nach einer akuten Alkoholintoxikation.

(2) Der Kontakt zu den anerkannten Fachstellen Sucht kann durch Rettungsdienste, Krankenhäuser sowie Ärzte hergestellt werden. Daneben können auch andere Institutionen, z.B. Schulen oder Jugendfreizeiteinrichtungen sowie die Eltern die Fachstellen informieren.

### **§ 4 Abrechnung**

(1) Die Leistungserbringer von HaLT erhalten bei Nachweis der vollständig durchgeführten Elemente der Maßnahme 1 eine Pauschale in Höhe von 150 €.

(2) Die Leistungserbringer von HaLT erhalten bei Nachweis der durchgeführten Maßnahme 2 eine Pauschale von 70 €.

(3) Der Nachweis erfolgt durch ein Abrechnungsformular, mit dem der/die betroffene Jugendliche die jeweils durchgeführte Maßnahme bestätigt (Anlagen 2 und 3). Das Formular wird vom Leistungserbringer bei der Krankenkasse eingereicht.

(4) Zuständig ist die beigetretene Krankenkasse, bei der zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme die Versicherung besteht.

### **§ 5 Qualitätssicherung**

(1) Eine Anerkennung der Leistungserbringer von HaLT in Niedersachsen wird durch die NLS erteilt, soweit die folgenden Kriterien erfüllt werden:

a) Der reaktive Baustein wird von Fachkräften für Suchtprävention oder Suchtberatern der Fachstellen durchgeführt.

b) Das Brückengespräch wird auf der Grundlage der motivierenden Gesprächsführung geleistet.

c) Die Leistungserbringer wurden in der Durchführung von HaLT geschult und verfügen über ein entsprechendes Zertifikat.

(2) Die Erbringung der Leistungen unterliegt dem Qualitätssicherungskonzept der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen.

(3) Die anerkannten Leistungserbringer werden auf der Homepage der NLS ([www.nls-online.de](http://www.nls-online.de)) veröffentlicht und aktualisiert.

(4) Die Rahmenvereinbarung wird von den Krankenkassen und der Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten überprüft und nach Bedarf angepasst.

### **§ 6 Dokumentation**

Die NLS stellt den Vereinbarungspartnern einmal jährlich eine schriftliche Information über die Inanspruchnahme der Maßnahmen zur Verfügung.

## **§ 7 Beitritt**

(1) Diese Vereinbarung gilt für die niedersächsischen gesetzlichen Krankenkassen, die ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung gegenüber dem jeweiligen Verband erklären. Für Krankenkassen, die zugleich Landesverband sind, gilt die Vereinbarung unmittelbar.

(2) Gesetzliche Krankenkassen, die ihren Sitz nicht in Niedersachsen haben, können der Vereinbarung für ihre in Niedersachsen wohnenden Versicherten beitreten bzw. gegen sich gelten lassen. Der Beitritt ist gegenüber dem jeweiligen Verband der Kassenart in Niedersachsen abzugeben.

(3) Es bestehen keine Ansprüche gegenüber Mitgliedskassen unterzeichnender Verbände, die ihren Beitritt nicht erklärt haben.

## **§ 8 Datenschutz**

Die Vereinbarungspartner sowie die beteiligten Fachstellen Sucht sind verpflichtet, die Regelungen des Nds. Datenschutzgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des SGB X einzuhalten.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vereinbarungspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen. Änderungen bedürfen der Schriftform.

## **§ 10 Inkrafttreten, Kündigung**

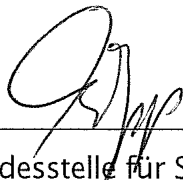
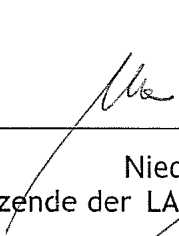
(1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung kann jährlich gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erfolgen.

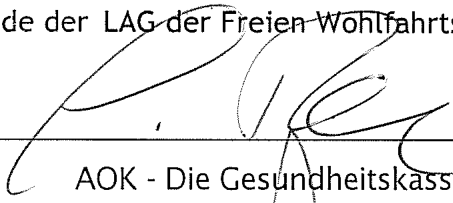
(3) Die Kündigung beigetretener Krankenkassen ist mit Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem jeweiligen Verband möglich.

(4) Kündigungen einzelner Vereinbarungspartner berühren nicht die Gültigkeit der Vereinbarung.

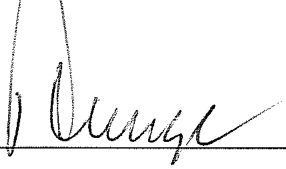
Hannover, den -----



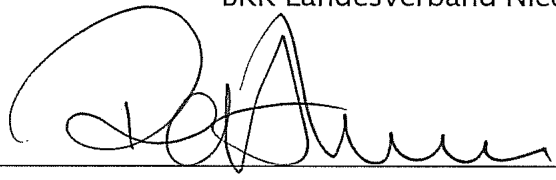
Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen  
Der Vorsitzende der LAG der Freien Wohlfahrtspflege Niedersachsen



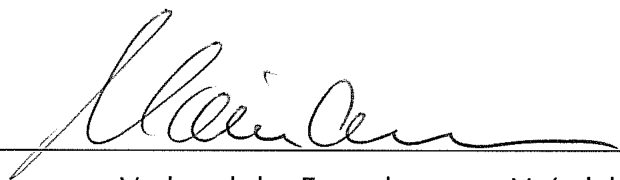
AOK - Die Gesundheitskasse für Niedersachsen



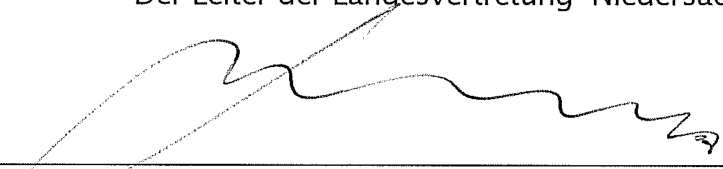
BKK-Landesverband Niedersachsen-Bremen



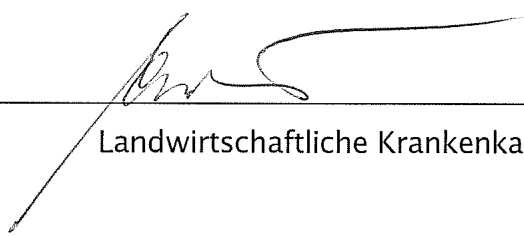
IKK-Landesverband Nord



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Der Leiter der Landesvertretung Niedersachsen



Knappschaft – Verwaltungsstelle Hannover (als Landesverband)



Landwirtschaftliche Krankenkasse Niedersachsen-Bremen

## **Anlage 1**

Beschreibung der Inhalte des HaLT-Projektes

### **Maßnahme 1**

- *Brückengespräch, 60 Minuten*  
Das so genannte Brückengespräch findet statt, wenn das Krankenhauspersonal den jungen Patienten und dessen Eltern davon überzeugt hat, das ein Gespräch mit einer Fachkraft aus der Suchtberatungsstelle sinnvoll ist und die Eltern bzw. der Jugendliche eine Schweigepflichtsentbindung abgegeben haben. Der/die Suchtberater/in sucht den Jugendlichen im Krankenhaus auf oder er kommt selbst nach Krankenhausentlassung in die Beratungsstelle. In diesem Gespräch geht es um die Reflexion des Geschehenen. Es erfolgt nach den Regeln der motivierenden Gesprächsführung, wonach die beratene Person dort abgeholt wird, wo sie steht. Es werden sowohl die Trinkmotive, die Folgen des Trinkens wie auch die persönliche Verantwortung des Jugendlichen für sein Verhalten angesprochen. Darüber hinaus werden Ziele erarbeitet sowie Regeln und Teilschritte zur Erreichung dieser Ziele festgelegt.
- *Elterngespräch, 60 Minuten*  
Im Gespräch mit den Eltern wird das Geschehene versucht aufzuarbeiten (Wie konnte es dazu kommen?). Die Eltern werden informiert und aufgeklärt (Folgen von Trinkexzessen im jugendlichen Alter, Sensibilisierung bezüglich des Themas Alkohol ...). Es geht auch um die Vorgaben des Jugendschutzes und die Verantwortung der Eltern ihrem Kind gegenüber. Darüber hinaus werden Strategien entwickelt, wie zukünftig solch auffälliges Trinkverhalten vermeidbar sein kann.
- *Interventionsabschluss mit Zielvereinbarung*  
Eine Zielvereinbarung findet im Rahmen des Brücken- und Elterngespräches statt. Selten kommt der Jugendliche zu einem späteren Zeitpunkt, wenn für ihn die Sache eher abgeschlossen ist, zu einem gesonderten Zielvereinbarungsgespräch. Konnte es in dem Brückengespräch noch nicht zu einer Zielvereinbarung kommen, wird dies häufiger auch in einem telefonischen Kontakt nachgeholt.

### **Maßnahme 2**

*Gruppenarbeit Risikocheck* 8 – 12 Stunden, mindestens aber 1,5 Stunden pro Teilnehmer/in bei mindestens 3 Teilnehmer/innen

In der Gruppenarbeit mit den Jugendlichen geht es vor allem um die Erarbeitung einer Risikokompetenz im Umgang mit Alkohol. Die Risikowahrnehmung wird trainiert, das Thema Grenzen erkennen und Grenzen einhalten und die Verantwortung für sich und andere durchgesprochen. In einem erlebnispädagogischen Teil geht es darum, den jugendlichen Alternativen aufzuzeigen, mit denen auch „Grenzerfahrungen, Spaß haben und riskante Situationen erleben“ verbunden sind.



Durchführende Fachstelle:

---

---

---

Durchführende Fachkraft: \_\_\_\_\_

---

---

### Bestätigung durch den/die Versicherte/n

Hiermit bestätige ich, \_\_\_\_\_ ,  
Name, Vorname

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ ,

krankenversichert bei \_\_\_\_\_ ,  
Krankenkasse

Krankenversicherungsnummer \_\_\_\_\_ ,

dass die Maßnahme 1 des HaLT-Projektes (Brückengespräch, Eltern-  
gespräch und Interventionsabschluss) durch die oben angegebene  
Fachstelle bzw. Person am

\_\_\_\_\_ und am \_\_\_\_\_  
Datum zweites Datum (optional)

durchgeführt wurde.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

---

---



Durchführende Fachstelle :

---

---

---

Durchführende Fachkraft: \_\_\_\_\_

---

---

### Bestätigung durch den/die Versicherte/n

Hiermit bestätige ich, \_\_\_\_\_ ,  
Name, Vorname

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ ,

krankenversichert bei \_\_\_\_\_ ,  
Krankenkasse

Krankenversicherungsnummer \_\_\_\_\_ ,

dass ich an der Maßnahme 2 des HaLT-Projektes (Gruppenarbeit  
Risikocheck) durch die oben angegebene Fachstelle bzw. Person am

\_\_\_\_\_ teilgenommen habe.  
Datum

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

---

---